Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. August 1859.

1. Bericht der Postdeputation.

In Betreff des localen Postdienstes tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und genehmigt zugleich daß das Gehalt des Postverwalters zu Vegesack von 400 auf 600 Thaler jährlich, vom 1. v. Mts. angerechnet, erhöht werde.

2. Nachbewilligungsantrag der Eisenbahndeputation.

Auch der Senat kann nicht umhin seine entschiedene Mißbilligung darüber auszusprechen, daß nicht, wenn nicht schon früher, so doch spätestens bei Aufstellung des letzten Budgets das Gelderforderniß für die Anlagen am Weserbahnhof, soweit dasselbe damals vorlag, sorgfältiger ermittelt und darüber berichtet worden ist. Denn obwohl nicht verkannt werden kann, daß bei so umfassenden Bauten, wie die in Rede stehenden, Verbesserungen im Einzelnen während der Ausführung sich häufig als wünschenswerth herausstellen, über welche eine vorgängige Berichterstattung, wenn nicht der Fortgang der Arbeiten selbst gestört werden soll, schwierig und mitunter selbst unthunlich ist; obwohl ferner zugegeben werden muß, daß die Deputation bei manchen der vorgenommenen Verbesserungen veranlaßt sein konnte anzunehmen, daß eine Ueberschreitung der Voranschläge durch dieselben wahrscheinlich nicht werde herbeigeführt werden; und obwohl endlich nicht übersehen werden sollte, daß die nicht bewilligten Verausgabungen nicht etwa durch selbständige neue Anlagen, sondern theils durch Verbesserungen im Detail der genehmigten Werke, theils durch nicht vorherzusehende Umstände als Vertheuerung des Arbeitslohns und der Materialpreise, verursacht worden sind, mithin zu der Classe derjenigen Ueberschreitungen gerechnet werden dürfen, welche bei großen Bauwerken schwer zu vermeiden sind, wenn man nicht unzweckmäßiger Weise die Aufstellung übertriebener Voranschläge ermuthigen will; — so hätte doch jedenfalls die ordnungswidrige Verspätung der Aufmachung des Bedarfs durch rechtzeitige Gewinnung der erforderlichen Uebersicht über die Gesammtheit der Arbeiten verhütet werden müssen. Wenngleich übrigens der Senat nicht finden kann, daß der fragliche Vorgang mit der Art und Weise der Rechnungsstellung in ursächlichem Zusammenhange stehe, so hat er doch Nichts wider die von der Bürgerschaft gewünschte Berathung und Berichterstattung der Finanzdeputation einzuwenden, und wird er letzterer den Auftrag hiezu ertheilen.

Die noch nicht bewilligten Verwendungen selbst anlangend, so findet der Senat sie theils durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, theils den Zwecken der Anlagen entsprechend und vortheilhaft und trägt daher kein Bedenken, die von der Deputation hiefür beanspruchten Summen, nämlich 34,500 Thaler für die Verbindungsbahn nach der Weser, 16,800 Thaler für den Bahnhof und 835 Thaler für die nunmehr von der Bepflasterungsdeputation auszuführende Fahrstraße von dem Weserbahnhof nach dem Stephanithore aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen mit der Maßgabe zu bewilligen, daß, soweit der genannte Fond nicht ausreicht, der Bedarf aus dem laufenden Haushalte entnommen, diesem aber baldmöglichst ersetzt werde.

Der Senat ist sodann damit einverstanden, daß die Eisenbahndeputation den Betrieb auf dem Weserbahnhof provisorisch einrichte und bewilligt für die Stelle eines Niederlageverwalters ein jährliches Gehalt von 800 Thaler bei freier Wohnung, sowie einen Fond für Unterhaltung der Niederlage und der Krahnanlage am Weserbahnhof, zum Betrage von 4000 Thaler, für Gehalte, Löhne u. s. w.

3. Nachbewilligungsantrag der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft beitretend, bewilligt auch der Senat die von der Deputation beantragte Summe von 3,700 Thaler für die Moorings des Leuchtschiffs.

4. Verlängerung des Osterdeichs.

Auch der Senat ertheilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung und spricht zum Behufe der Verbreiterung des Punkendeichs über die in der vorgelegten Karte näher bezeichneten, am Punkendeiche unter Nr. 12 und 13 unter einem Dache belegenen Häuser von Hinrich Meybohm, sowie über den dazu gehörenden Hofraum die Expropriation aus, indem er zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation die Herren Senator Donandt und Senator Grave ernennt, mit der Vertretung des Staats bei dem einzuleitenden Verfahren die berichtende Deputation beauftragt und die von letzterer beantragte Summe von 1000 Thaler., außer der Expropriationssumme, bewilligt.

5. Patentirung und Musterung der Kahnschiffer.

In Folge des Vertrags mit dem Zollverein vom 26. Januar 1856 (Art. 19. der Uebereinkunft I.) und der hiezu getroffenen Abreden der Vollzugscommission, sowie demnächst in Ausführung der Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte (Art. III.—IX., nebst Anlagen), hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Verordnung wegen Musterung der Kahnschiffer vom 27. Mai 1839 und die damals erlassene Musterrolle einer Revision zu unterziehen, um dieselben den erwähnten Vertragsbestimmungen entsprechend zu modificiren und zu vervollständigen. Zugleich war damit eine erwünschte Veranlassung zum Einführen von sonstigen Verbesserungen der bestehenden Anordnungen dargeboten, für welche sich im Laufe der Jahre ein Bedürfniß gezeigt haben möchte; wobei sich in formeller Hinsicht besonders auch die Nachahmung des bei den analogen Vorschriften für die Bremischen Seeleute im Jahre 1852 beobachteten Verfahrens empfahl, die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Schiffsmannschaft, sowie die Strafbestimmungen in die Verordnung selbst aufzunehmen, wogegen die Musterrolle nur eine Bezugnahme auf diese Vorschriften und das Versprechen, denselben in allen Stücken genau nachzukommen, zu enthalten hat.

Die hiernach im Auftrage des Senats von der Behörde für den Wasserschout vorgenommene Revision hat zu der Ausarbeitung des Entwurfs einer revidirten Verordnung wegen Patentirung und Musterung der Kahnschiffer geführt, welchen der Senat nach vorgängig eingeholtem und in der Sache völlig zustimmig ausgefallenem Gutachten der Handelskammer, nunmehr wegen einiger in den Kreis der Gesetzgebung fallender Bestimmungen dieses Entwurfs, hieneben vollständig auch der Bürgerschaft mittheilt und indem er seinerseits keinen Anstand nimmt, sich für die Annahme der dahin gehörigen Vorschläge zu erklären, die Mitgenehmigung derselben bei der Bürgerschaft beantragt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 5. August 1859.

Entwurf einer revidirten Verordnung
wegen Patentirung und Musterung der Kahnschiffer.

§. 1.

Niemand, er sei Eigenthümer oder Miether des Kahns oder Setzschiffer, darf die Führung eines Bremischen Kahns übernehmen oder fortsetzen, der nicht für sich ein Schifferpatent und für den Kahn ein Schiffspatent aufzuweisen vermag. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt eine Geldbuße von 10 ßß ein und wird außerdem der betreffende Kahn nicht zum Laden zugelassen.